

Statut

des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ) im Bezirksverband Wiedenbrück im Diözesanverband Paderborn

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Bund der St. Sebastianus-Schützenjugend im Bezirk Wiedenbrück – nachstehend BdSJ Bezirksverband Wiedenbrück genannt – ist die Schützenjugend, die sich innerhalb des Bezirkes Wiedenbrück zusammengeschlossen hat. Die Anerkennung des Bezirksverbandes und die Festlegung der Grenzen erfolgt durch den Diözesanjugendschützenrat. Die Orientierung an den Vorgaben der zuständigen Gremien des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BdHDS e.V.) ist dabei maßgeblich.
2. Der BdSJ-Bezirksverband Wiedenbrück ist eigenständig.

§ 2 Symbol des BdSJ

Das Abzeichen des BdSJ-Bezirksverbandes Wiedenbrück ist „Kreuz mit Pfeilen im Kreis“, das St. Sebastianus-Kreuz. Darüber hinaus gelten das Bezirksverbandswappen und das Diözesan-Logo.



St. Sebastianus-Kreuz



Bezirksverbandswappen



Diözesan-Logo

§ 3 Patron des BdSJ

Patron des BdSJ-Bezirksverbandes Wiedenbrück ist der Märtyrer St. Sebastianus.

§ 4 Wesen und Zweck

Der BdSJ-Bezirksverband Wiedenbrück verpflichtet sich, für den Leitsatz des Bundes, der lautet: „Für Glaube, Sitte und Heimat“, einzutreten. Im Sinne christlicher Weltanschauung verpflichtet sich der BdSJ-Bezirksverband Wiedenbrück zur Verwirklichung folgender Aufgaben.

1. Bekenntnis des Glaubens durch:
 - a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen die gleichen Rechte und Pflichten.
 - b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte durch:
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Wahrnehmung der Liebe zum Nächsten im täglichen Miteinander,
 - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbestimmung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat durch:
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe,
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des Fahnenschwenkens.

- d) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.
- e) Förderung der musischen und kulturellen Bildung.

Der BdSJ-Bezirksverband Wiedenbrück bekennt sich zu den Aufgaben des Bundes der Deutschen katholischen Jugend (BDKJ) Kreisverband Gütersloh. Er erkennt als Mitglied deren Statut an.

§ 5 Veranstaltungen und Betätigungen

Der BdSJ-Bezirksverband Wiedenbrück verfolgt seine Ziele durch

- a) Jungschützentreffen und Begegnungstreffen
- b) Veranstaltungen zur Förderung von Gemeinschaftserlebnissen
- c) Pflege jugendgemäßer Aktionen, der musischen und künstlerischen Betätigung,
- d) sportliche Betätigung und Wettbewerbe
- e) Pflege des Brauchtums und des althergebrachten Fahnenschwenkens und des historischen Schießspiels, ebenso der Durchführung des Prinzen- und des Schülerprinzenschießens
- f) Politische Interessensvertretung in den Gremien des BdSJ und des BDKJ und gegenüber anderen Vereinen und Verbänden.

§ 6 Die Organe des BdSJ-Bezirks Wiedenbrück

Die Organe des BdSJ-Bezirks Wiedenbrück sind

- der Bezirksjungschützenrat (BezJR),
- der Bezirksvorstand (BezV).

Aufgabe des Bezirkes ist die Unterstützung, Förderung, Koordinierung und Interessenvertretung der Arbeit der BdSJ-Ortsgruppen.

§ 6a Der Bezirksjungschützenrat

Der Bezirksjungschützenrat tritt mindestens zweimal jährlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen zusammen. Der Termin der Bezirksjungschützenratssitzung wird von ihm selbst beschlossen. Der BezJR tritt außerdem zusammen, wenn der BdSJ Bezirksvorstand oder mindestens fünf Ortsgruppen dies unter Angabe der Gründe verlangen.

Jede BdSJ-Ortsgruppe ist mit 2 Stimmen im Bezirksjungschützenrat vertreten. Ebenfalls stimmberechtigt sind der Bezirksbundesmeister oder dessen Vertreter und die Geistliche Begleitung. Beratende Mitglieder sind: der/die Bezirksprinz(essin), der/die Bezirksschülerprinz(essin), 1 Vertreter/in des BdSJ Diözesanverbandes, 1 Vertreter/in des BDKJ Kreisverbandes.

Der Bezirksjungschützenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgruppen vertreten sind.

Wird mehrheitlich die Dringlichkeit der Bezirksjungschützenratssitzung beschlossen ist die vorgesehene Ladungsfrist gegenstandslos.

Aufgaben des Bezirksjungschützenrates

- a) Wahl des Vorstandes
Die jeweilige Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- b) Wahl von 2 Kassenprüfern
Die jeweilige Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- c) Entgegennahme der Berichte
 - Jahresbericht
 - Geschäftsbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beratung und Beschlussfassung über Aktionen und Programme des BdSJ-Bezirksverbandes
- f) Beratung und Beschlussfassung über die Aufgaben in der kirchlichen Jugendarbeit.
- g) Delegation von Aufgaben und Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitskreisen
- h) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Dachverbänden oder anderen Organisationen
- i) Beratung und Beschlussfassung über das Statut des Bezirksverbandes
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Bezirksverbandes.

Die Versammlungsleitung obliegt dem/der Bezirksjungschützenmeister/in bzw. dem/der Stellvertreter/in. Für alle Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des BezJR. Ausgenommen ist die Statutenänderung (2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des BezJR).

§ 6b Der Bezirksvorstand

Der BdSJ-Bezirksjungschützenrat wählt nach demokratischen Regeln einen eigenen Vorstand auf Grundlage des Statutes.

Dem BdSJ-Bezirksvorstand gehören mindestens an:

- der/die Bezirksjungschützenmeister/in
- der/die 1. stellvertr. Bezirksjungschützenmeister/in
- die Geistliche Begleitung

Ist keine Geistliche Begleitung gewählt, obliegt die Wahrnehmung dieses Amtes dem Bezirkspräses des Bezirksverbandes Wiedenbrück.

Weitere Mitglieder sind wählbar. Dies sollen mindestens sein:

- der/die 2. stellvertr. Bezirksjungschützenmeister/in
- der/die Bezirkskassierer/in
- der/die Schriftführer/in
- der/die Obmann/frau für Schießwesen
- der/die Obmann/frau für Fahنشwenken

Geborenes Mitglied ist der Bezirksbundesmeister.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied einer Bruderschaft des Bezirksverbandes Wiedenbrück e.V. im Bund der deutschen historischen Schützenbruderschaften sein. Bezirksjungschützenmeister/in und Bezirkskassierer/in müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Aufgaben des Bezirksvorstands

Der Vorstand vertritt den BdSJ-Bezirksverband nach innen und außen, insbesondere im Bezirk, in der Diözese und in den Gremien des BDKJ auf Kreisebene. Er leitet den Bezirksverband entsprechend dem BdSJ-Statut und sorgt für eine ordnungsgemäße Finanzführung, ausreichende Schriftführung und die politische Interessenvertretung. Der Bezirksvorstand bestimmt aus den Mitgliedern des BdSJ Bezirksverbandes diejenigen die den BdSJ Bezirk im Diözesanjungschützenrat vertreten.

§ 7 Finanzhoheit

Der BdSJ Bezirksverband Wiedenbrück führt eine eigene Kasse. Die Mittel des Verbandes dürfen nur zweckgebunden für Aufgaben der Jugendhilfe verwendet werden.

§ 8 Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitskreisen

Der BdSJ-Bezirksverband Wiedenbrück kann, für die Wahrnehmung fachspezifischer Aufgaben, Ausschüsse und Arbeitskreise einrichten. Diese sind den Organen des BdSJ-Bezirksverbandes rechenschaftspflichtig. Ausschüsse und Arbeitskreise können zeitlich befristet eingerichtet werden.

§ 9 Delegation von Funktionen

Der BdSJ-Bezirksvorstand unterstützt die Eigenständigkeit der BdSJ-Ortsgruppen. Wenn die Mitgliederzahl einer BdSJ-Ortsgruppe eine eigenständige Jugendarbeit erschwert, kann auf Wunsch der betroffenen Jugendlichen die Vertretung an den BdSJ-Bezirksvorstand übergehen. Alle Rechtsgeschäfte werden dann über den BdSJ-Bezirksvorstand abgewickelt.

§ 10 Geschäftsordnung

Der BdSJ-Bezirksverband Wiedenbrück kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ansonsten ist die Geschäftsordnung des Diözesanverbands bindend.

§ 11 Misstrauensanträge

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Statut, sowie die Aufgaben und Ziele des BdSJ Bezirksverbands Wiedenbrück besteht die Möglichkeit gegen alle gewählten Mitglieder des Vorstandes einen Misstrauensantrag zu stellen. Ein solcher Antrag muss mit der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung mit Begründung zur Kenntnis gebracht und in die Tagesordnung aufgenommen werden. Wird ein Misstrauensantrag in einer Sitzung gestellt, so kann in der gleichen Sitzung nicht über diesen Antrag abgestimmt werden. Es ist hierzu eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Misstrauensantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden muss. Der Misstrauensantrag muss an die Kandidatur von mindestens einem Bewerber gebunden sein. Zustimmung zum Misstrauensantrag bedeutet gleichzeitig Neuwahl. Zur Neuwahl ist die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit erreicht, so gilt diese Wahl bis zum Ende der Wahlperiode.

§ 12 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Eine BdSJ Ortsgruppe kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BdSJ Bezirksverband Wiedenbrück ruhen lassen.
2. Nimmt eine BdSJ Ortsgruppe die Mitwirkungsrechte in den Organen des BdSJ Bezirksverbandes Wiedenbrück seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft im BdSJ Bezirksverband. Die notwendige Feststellung hat der BdSJ Bezirksjugendschützenrat zu treffen. Die Ortsgruppe ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung der betroffenen Ortsgruppe oder ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem BdSJ Bezirksvorstand schriftlich mitteilt.
4. Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.
5. Die Rechte zur Teilnahme an Veranstaltungen und Wettbewerben bleiben hiervon unberührt.

II. Änderung des Statuts und Schlussbestimmungen

§ 13 Änderung des Statuts

Die Änderung des Statuts des BdSJ-Bezirksverbands Wiedenbrück beschließt die Mitgliederversammlung mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Abstimmung hat der Versammlungsleiter das erforderliche Quorum bekannt zu geben.

§ 14 Schlussbestimmungen

Bei der Auflösung oder Aufhebung des BdSJ-Bezirksverbandes Wiedenbrück oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des BdSJ-Bezirksverbandes Wiedenbrück dem Diözesanverband mit der Maßgabe zu, dass das Vermögen verwaltet wird und die Inventarien (z.B. Urkunden, Protokollbücher, usw.) aufzubewahren sind. Vom Vermögen und vom Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen. Die übernommenen Mittel und Inventarien sind ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.

Im Falle einer Neugründung des BdSJ-Bezirksverbandes Wiedenbrück sind das Vermögen und die Inventarien dem neugegründeten BdSJ-Bezirksverband Wiedenbrück zu übergeben.

Spexard, den 20. März 2013